

Länderregelungen zu den Leistungsbezügen bei der W-Besoldung

Bundesland	Entscheidungsgrundlagen ¹	Häufigkeit/Befristung besonderer Bezüge	Besondere Leistungsbezüge ²	Funktionsleistungsbezüge	Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen	Besoldungsdurchschnitt	Sonstiges
Baden-Württemberg	Arbeitsmarktsituation des Faches	Ruf an eine andere Uni, frühestens nach Ablauf von drei Jahren	Forschung, Lehre, besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung und Weiterbildung	Vorstandsvorsitzende, hauptamtliche Vorstandsmitglieder, Dekane, Gleichstellungsbeauftragte; für hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien Festbetrag + variabler Bestandteil	40 von Hundert des Grundgehaltes, höchster Betrag, der über 10 Jahre bezogen wurde, ist Grundlage, Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt	Jährliche Festlegung durch Ministerium für die einzelne Hochschule	
Bayern	Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation des Faches	frühestens nach Ablauf von drei Jahren	Forschung, Lehre, besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung und Weiterbildung Mitwirkung an Staatsprüfungen	u. U. ganz oder teilweise erfolgsabhängig für Mitglieder von Leitungsgremien, für besondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung, insbesondere Dekan und Studiendekan	40 von Hundert des Grundgehaltes bei mindestens dreijährigem Bezug Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt	Jährliche Festlegung durch Ministerium für einzelne Hochschule	

¹ Gilt für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und zusätzlich zu Qualifikation und bisherigen Leistungen der BewerberInnen

² Sind in der Regel als Einmalzahlung oder befristete, laufende Zahlungen vorgesehen

Berlin	Evaluations- ergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarkt- situation des Faches		Forschung, Lehre, besondere Leistungen in der Nachwuchsförde- rung und Weiterbildung	für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen und für besondere Aufgaben in der Hochschulselbst- verwaltung	40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie unbefristet sind oder mindestens 3 Jahre bezogen wurden, Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt	entscheidet der Senat der Hochschule	Übergangsre- gelungen für Professuren der C- Besoldung
Brandenburg	Bestimmen die Hoch- schulen, als Beispiel genannt sind u.a. Gleich- stellungsar- beit und Kooperation mit anderen Hochschulen			Für jede Hoch- schule gesondert geregelt für den Präsidenten, haupt- und nebenamtliche Vizepräsidenten, Bezüge außerdem für Dekan und Vorsitzenden des Senats	nach Anhörung des Dekans, auf Antrag des Professors mit Zustimmung der Landesregierung	wird jährlich von der Landesregie- rung fest- gelegt, 25 % der Gesamt- summe für besondere Leistungs- bezüge	
Bremen	Forschung, Lehre, inter- nationale Koopera- tionen, Betei- ligung an Forschungs- und Entwick-	für drei Jahre	Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförde- rung	Rektoren, hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien, weitere Funktionsinhaber	40 von Hundert des Grundgehaltes	wird jährlich vom Senator für Bildung und Wissen- schaft fest- gelegt	

	<p>lungsvorhaben, Weiterbildung, Förderung wiss. Nachwuchses, Management-erfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft</p>						
Hamburg	<p>Evaluations-ergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarkt-situation des Faches</p>	<p>frühestens nach drei Jahren für maximal fünf Jahre</p>	<p>Forschung und Lehre</p>	<p>hauptamtliche Mitglieder von Präsidien, Dekan, Prodekan</p>	<p>40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie mindestens 10 Jahre bezogen worden sind, Ministerium kann Ausnahmen bis 80 von Hundert beschließen</p>	<p>wird vom Ministerium festgelegt</p>	<p>Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls</p>
Hessen	<p>Bewerberlage, Evaluations-ergebnisse, Entwicklungsplan der Hochschule, internationales Engagement</p>	<p>nach fünfjähriger Befristung ist Entfristung möglich</p>	<p>Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung</p>	<p>hauptamtliche Mitglieder von Präsidien, nebenamtliche Vizepräsidenten, Dekan, Prodekan, Hochschule kann weitere Bereiche festlegen</p>			

Mecklenburg-Vorpommern	Evaluations- ergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarkt- situation des Faches	Können nach fünf Jahren entfristet werden	Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförde- rung	(hauptamtliche) Hochschulleitung, Fachbereichs- leitung, weitere Funktionszulagen möglich	über Ruhegehalts- fähigkeit befristeter Leistungen ent- scheidet das Minis- terium, ansonsten die Hochschullei- tung über mehr als 40 von Hundert des Grundgehaltes, Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt	25 % der Ge- samtsumme für beson- dere Leis- tungsbezüge	Studiendekan gibt bei Leistungsbe- zügen für Lehre geson- derte Stellung- nahme ab
Niedersachsen	Evaluations- ergebnisse, Bewerberlage		Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförde- rung	Hauptamtliche Mitglieder von Präsidien, nebenamtliche Vizepräsidenten, Dekan, Prodekan, Hochschule kann weitere Bereiche festlegen	40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie mindestens 10 Jahre bezogen worden sind	Wird vom Ministerium festgelegt, mindestens 20 % der Ge- samtsumme, max. 60 % für besondere Leistungs- bezüge	Funktionsbe- züge können erfolgsab- hängig gewährt werden
Nordrhein- Westfalen	Bedeutung der Professur für Hochschul- ordnung		Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförde- rung	Rektor, Präsident, Kanzler mit detaillierten Regelungen für die einzelnen Hoch- schulen, nicht hauptberufliche	40 von Hundert des Grundgehaltes Rektorat kann höhere Anteile beschließen	Überschreiten der Differenz von W3 zu B10 muss vom Ministerium genehmigt werden	Bei Beruf- ungsleis- tungsbezügen kann Aus- gestaltung des bisherigen Beschäfti-

				Mitglieder der Hochschulleitung, Dekane und vergleichbar belastete Funktionsträger 10 %			gungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden
Rheinland-Pfalz	werden in der Grundordnung der Hochschule festgelegt		Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung	Präsident, Vizepräsident, Kanzler mit detaillierten Regelungen für die einzelnen Hochschulen, nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Hochschule kann weitere Bereiche festlegen	40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie mindestens 10 Jahre bezogen worden sind, Ministerium weist Stellen zu, die höhere Bezüge erhalten	wird vom Ministerium jährlich festgelegt	
Saarland	werden von der Hochschule festgelegt	für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren	werden von der Hochschule festgelegt	Präsident, Rektor, hauptamtliche Vizepräsidenten, Hochschule kann weitere Bereiche festlegen	40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie mindestens 10 Jahre bezogen worden sind Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt	mindestens 20 % der Gesamtsumme für besondere Leistungsbezüge	
Sachsen	Bewerberlage, Evaluations- ergebnisse,		Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsfördg.	Regelt die Hochschule	40 von Hundert des Grundgehaltes, Ministerium weist		

	Entwicklungsplan der Hochschule				Stellen zu, die höhere Bezüge erhalten		
Sachsen-Anhalt	Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, internationale Kooperationen, Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben	frühestens nach drei Jahren	Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung	Rektor, Präsident mit detaillierten Regelungen für die einzelnen Hochschulen, Regelung für weitere Funktionen sind möglich	40 von Hundert des Grundgehaltes, wenn sie mindestens 10 Jahre bezogen worden sind, Ausnahmen sind in einem festgelegten prozentualen Anteil an Professuren geregelt		
Schleswig-Holstein	Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation	frühestens nach drei Jahren	Rektoratsentscheidung auf Vorschlag des Dekanats, Rektorat hat Initiativrecht	hauptamtlicher Rektor, nicht hauptberuflicher Prorektor, Dekan, Prodekan, weitere Funktionen sind möglich	40 von Hundert des Grundgehaltes, Ministerium kann Ausnahmen beschließen	20 % der Gesamtsumme für besondere Leistungsbezüge	Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls
Thüringen	Bewerberlage, Evaluationsergebnisse, Entwicklungsplan der Hochschule		Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung	Rektor, Präsident, Kanzler, Höhe entscheidet Ministerium, weitere Funktionen sind möglich	40 von Hundert des Grundgehaltes, Ministerium weist Stellen zu, die höhere Bezüge erhalten		